

49. 1. Findet § 85 HGB. auf den Handlungsagenten Anwendung, der unter Vorbehalt der Genehmigung des Geschäftsherrn abschließen darf?
2. Über die Voraussetzungen, unter denen das Berufungsgericht im Falle des § 538 Abs. 1 Nr. 3 ZPO. n. F. über den Betrag des Anspruchs entscheiden darf.

I. Zivilsenat. Ur. v. 24. April 1926 i. S. B. (Bekl.) w. B. (Kl.).  
I 340/25.

- I. Landgericht Düsseldorf.  
II. Oberlandesgericht daselbst.

Ende 1919 bestellte der Beklagte den H. in B. zu seinem Einkäufer von Holz gegen Provision. Dieser kaufte durch schriftlichen Vertrag vom 30. März 1920 vom Kläger 10 Wagen Bretter und Dielen zum Preise von 1100 M den Kubikmeter für den Beklagten und teilte den Vertrag dem Beklagten mit, der indessen weder darauf, noch auf mehrere Depeschen und Abrechnungen des Klägers antwortete. Am 15. und 27. Mai 1920 setzte der Kläger darauf dem Beklagten eine Frist zur Zahlung des Kaufpreises bis zum 7. Juni, widrigenfalls er die Annahme der Leistung ablehnen und die Rechte aus § 326 BGB. geltend machen werde. Der Beklagte verweigerte die Annahme und Bezahlung des Holzes. Der Kläger verkaufte es im Juli 1920 anderweit für 450 M je Kubikmeter. Er verlangt mit der Klage Zahlung des Preisunterschieds. Das Landgericht erklärte diesen Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt und erhob dann über die Höhe Beweis. Der Beklagte legte gegen das landgerichtliche Zwischenurteil Berufung ein unter Wiederholung des Antrags auf Klageabweisung. Der Kläger schloß sich der Berufung an und beantragte, die gegnerische Berufung mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß der Beklagte zur Zahlung von 5000 G. M. nebst Zinsen verurteilt werde. Das Oberlandesgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 3437 M. nebst Zinsen verurteilt und im übrigen die Anschlußberufung des Klägers ebenso wie die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

Nach den vom Oberlandesgericht getroffenen Feststellungen hat H. als Einkäufer des Beklagten mit dem Kläger fest abgeschlossen, obwohl er grundsätzlich nur unter Vorbehalt der Genehmigung des Beklagten verkaufen durfte. Er hat dann dem Beklagten den Wortlaut des über den Abschluß errichteten Vertrags mitgeteilt, der von einem Vorbehalt der Genehmigung nichts enthält, sondern einen festen Kauf klar erkennen läßt. Trotzdem hat der Beklagte dem Kläger

nicht erklärt, daß er das Geschäft ablehne, auch nicht, nachdem er am 8. April 1920 die Übernahmenachricht und Rechnung über die ersten 5 Wagen erhalten hatte.

Ein solcher Fall wird durch den vom Oberlandesgericht angewendeten § 85 HGB. nicht unmittelbar getroffen. Denn diese Bestimmung bezieht sich auf den Handlungsagenten, der nur mit der Vermittlung von Geschäften betraut ist, nicht auch auf den, der im Namen des Geschäftsherrn abschließen darf, wenn auch, wie §. bloß unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Geschäftsherrn. Es wird zwar im Schrifttum die Ansicht vertreten, im Sinne des § 85 gelte als Vermittlungsagent jeder Agent, der nicht Vollmacht zum festen Abschluß namens des Geschäftsherrn habe (so Staub HGB. § 85 Anm. 1). Aber das ist mit dem Sprachgebrauch des Gesetzes nicht vereinbar. Auch besteht zwischen dem Agenten, der nur zur Geschäftsvermittlung Vollmacht hat, und dem, der auch abschließen darf, aber nur unter Vorbehalt der Genehmigung des Geschäftsherrn, ein rechtlicher Unterschied insofern, als das vom Agenten vermittelte Geschäft mit dem Abschluß durch den Geschäftsherrn ohne Rückwirkung, dagegen das vom Agenten mit Vorbehalt der Genehmigung abgeschlossene Geschäft gemäß § 184 BGB. mit der Genehmigung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Vornahme Rechtswirksamkeit erlangt.

Gleichwohl liegt die von der Revision gerügte Verletzung des § 85 HGB. nicht vor. Denn das die Grundlage dieser Vorschrift bildende Bedürfnis nach Schutz des Dritten, mit dem der Agent unter Überschreitung seiner Vollmacht fest abgeschlossen hat, rechtfertigt ihre entsprechende Anwendung auf den festgestellten Sachverhalt.

Die von der Revision ferner berührte Frage, ob im Sinne des § 85 HGB. das Kennenmüssen der Kenntnis gleich steht, wie das Oberlandesgericht annimmt, bedarf keiner Erörterung, weil der Beklagte nach dem Zusammenhang der Entscheidungsgründe von dem Abschluß des Geschäfts tatsächlich Kenntnis erlangt hat. §. hat ihm die die Abreden vollständig und richtig wiedergebende Vertragsurkunde mitgeteilt, und Umstände, welche ihn zu der Annahme hätten führen können, seine Genehmigung sei mündlich vorbehalten worden, waren nicht vorhanden.

Ebenso verfaßt die Rüge der Verletzung des § 538 Abs. 1 Nr. 3 RPD. n. F. Hiernach bedarf es, wenn im Falle eines nach Grund und Betrag streitigen Anspruchs durch das angefochtene Urteil über den Grund des Anspruchs vorab entschieden oder die Klage abgewiesen ist, einer Zurückverweisung an das Gericht erster Instanz nicht, sondern kann vom Berufungsgericht zugleich über den Betrag des Anspruchs erkannt werden, wenn der Streit über den Betrag des Anspruchs zur Entscheidung reif ist. Darüber, ob die letztere Voraussetzung gegeben war, hatte das Berufungsgericht nach freiem Ermessen zu befinden, und es ist nicht ersichtlich, daß es dabei von Rechtsirrtum beeinflusst worden wäre. Die Entscheidungsreife des Streits über den Betrag des Anspruchs kann insbesondere dadurch eintreten, daß das Gericht erster Instanz, wie hier, nach Erlass des Zwischenurteils über den Grund des Anspruchs über dessen Höhe Beweis erhebt und die Beweisverhandlungen dem Berufungsgericht im Wege des Urkundenbeweises vorgetragen werden. Daß letzteres geschehen sei, wird im Tatbestande des angefochtenen Urteils zwar nicht ausdrücklich festgestellt, ergibt sich aber aus der erfolgten Bezugnahme, die im Zweifel dahin zu verstehen ist, daß der Inhalt der in Bezug genommenen Urkunden vorgetragen worden sei (Warn. 1908 Nr. 414). . . .